

# Ergänzungs-Hygieneplan der Integrative Schule Frankfurt aufgrund von Corona

06.11.2020

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan. Dieser wird im Folgenden aufgrund von Corona ergänzt und ist verbindlich für alle, die am Schulleben teilnehmen. Wir orientieren uns an und zitieren aus den Vorgaben des Kultusministeriums und des Gesundheitsamts Frankfurt.

Der Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude, das zur Schule gehörende Schulgelände sowie Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen in schulischer Verantwortung ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden.

## 1. Kohortenbildung

Der gesamte Schulvormittag an der Integrativen Schule Frankfurt ist klassenintern strukturiert. Jede Klasse mit dem jeweiligen Klassenteam bildet eine Kohorte, die sich nicht mit anderen Kohorten mischt. So sind die bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß begrenzt und klar nachzuvollziehen. Auch die Pausenaufsichten werden vom Klassenteam übernommen, ebenso finden die Arbeitsgemeinschaften klassenintern statt. Wenn Pausenaufsichten vertreten werden müssen, muss dies teilweise klassenübergreifend geschehen. In diesem Fall wird auf den Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Wert gelegt. Wir verbringen unsere Pausen auf dem Schulhof und einem nahegelegenen Bolzplatz. Diese Flächen haben wir in abgegrenzte „Pausenplätze“ unterteilt, welche wechselnd nach einem Plan den Klassen zur Verfügung stehen.

Da wir in der Nabi die Kohorten nicht fortführen können, wird dort permanent eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen.

## 2. Zuständigkeiten

Alle Mitarbeitenden der Inti gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) sind die Gesundheitsämter zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Das Auftreten von COVID-19-Fällen ist gemäß § 6 und §§ 8, 36 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

Das Staatliche Schulamt versorgt uns mit entsprechender Schutzausrüstung. Alle weiteren Materialien stellt wie sonst die Schule in ausreichendem Maß zur Verfügung.

## 3. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Folgende Maßnahmen sind verbindlich einzuhalten:

- Wann immer möglich ist der Abstand von 1,5 m einzuhalten. Auch wenn die Abstandsregeln nicht durchgängig eingehalten werden können, sollten sich alle nur auf Distanz begegnen.
- Es wird empfohlen, sich nicht mit den Händen in das Gesicht zu fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, nach der Pause, vor und nach dem Toilettengang sowie vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske). Hier unterstützen die Pädagogen die Kinder durch Anleitung und Erinnerung.
- Die Händehygiene erfolgt durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>). Sollte dies nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit der Händedesinfektion. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30

Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)). Warmwasser hat keinen hygienischen Vorteil gegenüber Kaltwasser und ist aus diesem Grund nicht notwendig.

- In allen Toilettenräumen und den Klassenräumen stehen Flüssigseife, Einmalhandtücher in Form von Endlosstoffrollen sowie Mülleimer mit Deckel bereit.
- Wir achten darauf, möglichst viele Türen offen stehen zu lassen, damit wenige Türklinken angefasst werden müssen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

#### 4. Regelung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB), mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassenverband, wenn ein Abstand von 1,5m nicht einzuhalten ist.
- Das Tragen einer MNB ist für alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtend.
- Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Verwaltungsbereich, Schulhof, Sportstätten).
- Sobald die Klassen- oder Kursverbände aufgelöst werden, ist das Tragen von MNB vorgeschrieben. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch ganztägige Angebote.
- Nach Anhörung des Schulausschusses am 17. September 2020 wurde für die Integrative Schule Frankfurt die Maskenpflicht während der Hofpause aufgehoben, da wir klasseninterne Pausen durchführen können.
- Die MNB muss nicht während des Sportunterrichts getragen werden.
- Die MNB muss nicht im eigenen Klassenraum getragen werden.
- Die MNB darf zur Nahrungsaufnahme abgenommen werden.
- Die MNB muss nicht getragen werden von Personen, für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Ein ärztliches Attest ist dann vorzulegen, wenn diese Tatsache für die Mitarbeitenden in der Schule nicht offenkundig erkennbar ist. Ein neues Attest muss alle 3 Monate vorgelegt werden.
- Die MNB sollte im Laufe des Tages ggf. gewechselt werden. Eltern geben ihren Kindern eine ausreichende Menge gut sitzender Masken mit. Freiwillig darf auch im Unterricht eine MNB/ein Visier angelegt werden.
- Die Pflicht zum Tragen einer MNB kann durch Entscheidung der Schulleiterin / des Schulleiters nach Anhörung der Schulkonferenz ganz oder teilweise ausgesetzt werden.
- Die infektionsschutzrechtlichen Befugnisse der Gesundheitsämter, auf ein schulbezogenes Ausbruchsgeschehen zu reagieren, bleiben unberührt.

#### 5. Raumhygiene

- Die Maßnahmen beziehen sich auf alle benutzten Räume.
- Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf intensive Lüftung zu achten.
- Alle 20 Minuten erfolgt eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3-5 Minuten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos.
- Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften.
- Während der Pausenzeiten stehen Fenster und Klassenraumtüren geöffnet.
- Die Verantwortung für das Öffnen der Fenster tragen die Lehrkräfte.
- Für jede Klasse wird darüber hinaus über den FINTI ein CO2 Messgerät angeschafft.

#### 6. Reinigung

Die Integrative Schule verfügt über einen klar strukturierten Reinigungsplan. Dieser wird eingehalten. Ergänzend dazu gilt:

- Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Im Gegensatz zur

Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend. Die Schülertische werden täglich feucht mit Essigreiniger gewischt. Sollte es notwendig sein, führen wir Desinfektionsmaßnahmen durch (s. Hygieneplan der Schule).

## 7. Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.

- In allen Toilettenräumen stehen Flüssigseife und Einmalhandtücher in Form von neuen Geräten mit Endlostuchrollen ausreichend zur Verfügung. Die Lehrkräfte/Kinder signalisieren anderen Klassen über ein farbiges Hütchen auf dem Flur, dass sich Kinder im Sanitärbereich befinden. Die Lehrkräfte achten darauf, dass sich in den Toilettenräumen keine Kinder verschiedener Kohorten aufhalten. Auch vor den Toiletten sind beim Warten entsprechende Abstände einzuhalten.

## 8. Mindestabstand

- Soweit nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessens zulässig, kann von der Einhaltung des Mindestabstands innerhalb einer Klasse/Kohorte abgewichen werden.
- Der Mindestabstand von 1,5m sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.
- Wo immer es möglich ist, soll im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auf den Mindestabstand geachtet werden.

## 9. Pausen

- Die Klassen/Kohorten bleiben in den Pausen unter sich (Ausnahme: Vertretungsfall).
- Zusätzlich zum Pausenhof nutzen wir ein nahegelegenes Fußballfeld als Pausenort, solange ausreichend Aufsichtspersonal zur Verfügung steht.
- Aktuell herrscht Fußballverbot auf dem Pausenhof.
- Die klasseneigenen Pausenspiele können innerhalb des Klassenverbands genutzt werden.

## 10. Unterricht

- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen, o. Ä.) Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und sich währenddessen nicht ins Gesicht gegriffen werden.
- Bei der gemeinsamen Nutzung von Computern oder Tablets sollen die Geräte nach jeder Benutzung mit milden Reinigungsmitteln gereinigt werden.
- Musik: Das gemeinsame Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten bleibt innerhalb des Schulgebäudes weiterhin verboten. Einzelunterricht ist möglich.
- Sport: Direkte körperliche Kontakte werden auf ein notwendiges Maß reduziert. Das Inhaltsfeld „Mit und gegen den Partner Kämpfen“ des Kerncurricula entfällt aktuell. Der Schwimmunterricht muss in diesem Schulhalbjahr entfallen. Sportangebote im Freien sind aufgrund der frischen Luft zu bevorzugen. Die MNB ist beim Umkleiden zu tragen und die Umkleidekabinen sind gründlich zu lüften.
- Schülerinnen und Schüler, die noch nicht 12 Jahre alt sind, dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen.

## 11. Essen und Trinken

- Mitgebrachtes Essen und Trinken darf nicht untereinander getauscht werden. Schülerinnen und Schüler dürfen an ihrem Platz im Klassenraum während der Frühstückszeit essen. Das Trinken ist am Platz immer erlaubt. Das Trinken bringen die Kinder von zu Hause in einer geschlossenen Flasche mit.
- Die gemeinsame Zubereitung von Essen in den Klassen ist nicht gestattet.

- Die Klassen essen innerhalb ihres Klassenverbands im eigenen Klassenraum zu Mittag. Dabei ist auf möglichst viel Abstand zu achten. Das Essen wird auf den Wärmewagen in die Klassen gebracht und vom pädagogischen Personal an den Plätzen der Kinder serviert. Dabei wird auf Händehygiene, das Tragen von Einmal-Handschuhen und eine Mund-Nasen-Abdeckung Wert gelegt. (s. Auch Aushang)
- Die Kinder nutzen beim Mittagessen ihre Trinkflasche, es wird aktuell kein Tee/Wasser ausgeschenkt.

12. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf  
Es erfolgt laut Robert Koch-Institut keine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe mehr. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte:

- Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.
- Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.
- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist alle 3 Monate neu vorzulegen. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- Die Befreiung von der Präsenzpflicht ist von der Schule zu dokumentieren.

13. Wegeführung

- Eingang- und Ausgang sind klar mit Verkehrszeichen markiert. Alle sind angehalten, generell rechts zulaufen.
- Die Pädagogen achten darauf, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

14. Anwesenheit im Schulgebäude, Veranstaltungen und Schulfahrten

- Wir möchten die Anzahl der Personen im Schulgebäude auf ein Minimum begrenzen. Daher bitten wir alle Eltern, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu den Sammelplätzen zu bringen und dort abzuholen. Ausnahmen können für das Abholen von der Nabi gelten. Beim Bringen und Abholen sind stets Wege mit ausreichendem Abstand frei zu halten und darüber hinaus eine MNB zu tragen.
- Nur schulbezogene Personen haben aktuell Zutritt zum Schulgebäude.
- Die Anzahl der an Schulveranstaltungen (Elternabende, Informationsabende, u.Ä.) teilnehmende Personen ergibt sich aus der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie in der jeweiligen Fassung.
- Mehrtägige Schulfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.
- Eintägige Schulfahrten sind zulässig, soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich. Wir haben uns an der Integrativen Schule Frankfurt dazu entschieden, keine Ausflüge zu unternehmen. Ausgenommen sind Spaziergänge in den Park/zu einem Spielplatz.

#### 15. Umgang mit Erkrankten in der Einrichtung

- Grundsätzlich sollten alle Personen, die sich krank fühlen, zuhause bleiben. Sollte dennoch bekannt werden, dass eine Person positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde und im Rahmen der Inkubationszeit Kontakt zu Personal oder Schülerinnen und Schülern hatte, hält die Schule für das Gesundheitsamt entsprechende Listen mit Klassenzusammensetzung bereit. Weitere Schritte werden im Anschluss mit dem Gesundheitsamt abgesprochen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber über 38°, trockener Husten ohne vorliegende chronische Erkrankung, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns) muss jede und jeder auf jeden Fall zu Hause bleiben. Erst nachdem Kinder einen Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand sind, dürfen sie wieder in die Schule kommen.
- Sollten diese Krankheitszeichen in der Schule auftreten, wird wie folgt verfahren: Ein Mund-Nasenschutz muss angelegt werden und das Kind wird in das „Evakuierungszimmer“ (linker unterer Speiseraum) gebracht. Dort muss das Kind sofort von den Eltern abgeholt werden.
- Nach einem positiven Coronatestergebnis darf das Kind/der Erwachsene wiederkommen, wenn er/sie 48 Stunden ohne Symptome ist und frühestens nach 10 Tagen nach Symptombeginn. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des Gesundheitsamtes.

#### 16. Schülerinnen- und Schülertransport

- Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten sie gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr.
- Wir freuen uns, wenn unsere Schülerinnen und Schüler wenn möglich mit dem Fahrrad, Roller oder zu Fuß in die Schule kommen.

#### 17. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen ist über die Schulleitung dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus wird innerhalb der Unterrichtszeiten mit den Kindern besprochen und regelmäßig thematisiert. Bitte besprechen Sie die nötigen Maßnahmen mit Ihrem Kind auch zu Hause.

Weitere Ergänzungen folgen ggf.

Das Schulleitungsteam